

Freiburger Nachrichten

Anzeiger für die westliche Schweiz

Erscheinen wöchentlich dreimal

Abozessionspreise: 600.— 1200.—
Büro: 60.— 120.—
Postamt: 60.— 120.—
Büro: 60.— 120.—

Insertionspreise:
Für den ersten Druck: 15.— 20.—
Für die zweite: 10.— 15.—
Für das dritte: 5.— 10.—

Redaktion und Verwaltungsbüro:
St. Paulusdorferstr., Freiburg.

Umschlagschichten
Baasenstein & Vogler, Freiburg.

Telephon.

M. V. X.

Zeugnisverbot und obergerichtlicher Entschied

(Korrespondenz aus Bern.)

Nach der Interpellation Zürburg und Eisenring im Nationalrat über das Zeugnisverbot des Bundesrates war man zunächst auf den Entschied des bernischen Obergerichts sehr gespannt. Man fragte sich, wird das Obergericht das Verbot des Bundesrates schützen dürfen und wie wird es das fatale Dilemma zwischen Beurteilung des Beamten Schumacher und dem Zeugnisverbot des Bundesrates lösen? Der Spruch ist nun geschehen — und hat Febermann enttäuscht. Er ist bereits bekannt geworden: Das Obergericht hat die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen und die Erfüllung des Gerichtspräsidenten Blösch wurde aufgehoben. Nun hat sich das Obergericht hinter die Form verschrankt und zu einem Ausweg gefunden; materiell wurde die Beschwerde nicht behandelt. Man wird darüber jetzt erst wieder zu sprechen haben. — — Wir schicken zur Orientierung folgendes voran:

In der von der „Berner Tagwacht“ eingeleiteten Beweisführung zum ewigen Gedächtnis berief sich der Zeuge Dr. Schumacher auf das Zeugnisverbot des Bundesrates und erklärte, daß er darauf gestützt jede Zeugenaussage verwiegere. Der Gerichtspräsident (Blösch) verurteilte ihn hierauf zu drei Tagen Gefangenschaft und für den Fall des weiteren Beharrens der Zeugnisverweigerung zu zwölfjähriger Einstellung im Aktivbürgerecht. Gegen diesen Entschied wurde sowohl von der „Berner Tagwacht“ als von Dr. Schumacher vorgegangen und zwar mit drei Rechtsmitteln, 1. mit einer Beschwerde der „Berner Tagwacht“, in der ausgeführt wurde, daß der Gerichtspräsident den Art. 241 des bernischen Zivilprozeßgesetzes unrichtig zur Anwendung gebracht habe; 2. einer Beschwerde Dr. Schumachers, in der die Strafverfügung des Richters überhaupt als unrichtig bezeichnet wurde und 3. einer Appellation Schumachers gegen die Beurteilung zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß, ist das Gericht von Folgendem ausgegangen: Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen sollen, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß, ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen sollen, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen sollen, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen können, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen sollen, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen können, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen sollen, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen können, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen soll, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern das Verfahren auch zur „Rechognosierung“ der gegnerischen Beweismittel gestaltet. Auch die Berufung auf das „Garantiegesetz“ vom 23. Dezember 1851 wurde als ungültig befunden, da dieses Gesetz nur die Mitglieder der Bundesbehörden, nicht aber auch Bundesbeamte von der Zeugnispflicht entbindet. Dagegen wurde die Beschwerde in dem Hauptpunkt, in welchem sie sich gegen das von dem Gerichtspräsidenten beobachtete Verfahren richtet, als berechtigt anerkannt. Der Beschwerdeführer verlor sich darauf, daß Art. 33, lit. c des Bundesstrafrechtes ein Schweigegebot der Bundesbeamten statuiere, indem derjenige Beamte oder Angestellte des Bundes mit Strafe bedroht wird, der „über mündliche Verhandlungen oder über Äußerungen, welche ihm um seines Amtes oder um seiner Anstellung willen eröffnet werden und deren Geheimhaltung ihm geboten wird, irgend jemandem eine Meldung macht“. Aber nicht darauf hat sich Dr. Schumacher gekämpft, sondern auf das Zeugnisverbot; nachdem der Bundesrat dem Zeugen die Aussage ausdrücklich unterstellt hatte, geriet der Zeuge mit dieser Gesetzesbestimmung in Konflikt. Der bernische Zivilprozeß bestimmt aber in § 240: „Ein Zeuge ist nicht häufig über solche Fragen dazu zu stehen, die seiner Ehre nachteilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen können, oder ihm zu folge seines Amtes, Berufes oder Dienstes vertraute Geheimnisse betreffen“. Der gleiche Artikel bestimmt auch das Verfahren, wonach der Richter den Zeugen, der sich auf das Verbot seiner vorgesetzten Behörde beruft, auf diese Bestimmung aufmerksam hätte machen und von ihm lediglich den Eid darüber verlangen soll, daß ein ausdrückliches Schweigegebot ergangen sei. Die Zivilammer des Obergerichts hat daher erkannt, daß vom Gerichtspräsidenten III von Bern ein unrichtiges Prozeßverfahren beobachtet worden sei; sie hat das Verfahren zu drei Tagen Gefangenschaft. Zur Beurteilung der zwei Beschwerden war die Zivilammer kompetent; die Appellation Schumachers dagegen ist von der ersten Strafammer zu beurteilen. In der Verhandlung des Obergerichtes vom 5. Juli fanden nur die zwei Beschwerden zur Beurteilung, über die Appellation hat die Strafammer erst noch zu entscheiden.

Die Zivilammer des Obergerichtes hat, wie eingangs erwähnt, die Beschwerde Dr. Schumachers gutgeheissen. Die Motive sind noch nicht publiziert worden. Soviel man aber bis jetzt weiß,

ist das Gericht von Folgendem ausgegangen:

Das Gericht hat die Argumentation des Be-

schwerdeführers nicht in allen Teilen akzeptiert; so konnte die Behauptung, daß die „Beweisführung zum ewigen Gedächtnis“ nur zur Sicherung der Beweismittel möglich sei, nicht anerkannt werden, da der bernische Prozeß dieses Erfordernis nicht aufstellt, sondern

Freiburger Nachrichten

Publizum in seiner Sensationsgier nicht so roh wäre, machten diese Unternehmer überhaupt keine Geschäfte.

Schweiz

Die Bevölkerung der Schweiz.
Die vereinigten Hauptergebnisse der elbge-
nössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910
sind wie folgt festgesetzt:

	Böhni- tschland	Urischeit
Zürich	503,915	504,298
Bern	645,877	647,235
Luzern	167,223	167,551
Uri	23,113	22,111
Schweiz	58,128	68,251
Obwalden	17,161	17,174
Nidwalden	13,788	13,659
Glarus	33,316	33,267
Basel	28,156	28,159
Freiburg	139,654	139,534
Solothurn	117,040	136,890
Basel-Stadt	135,918	136,818
Baselland	76,488	76,597
Schaffhausen	46,097	46,080
Appenzell A.-Rh.	57,973	57,994
Appenzell Z.-Rh.	14,659	14,685
St. Gallen	302,896	303,202
Graubünden	117,866	119,688
Aargau	230,634	230,629
Thurgau	134,917	135,161
Tessin	156,166	156,059
Waadt	317,457	323,547
Wallis	128,481	128,242
Neuenburg	133,061	133,466
Genf	154,906	155,416
Schweiz	3,753,293	3,765,123

Uebernahme der Waffenplätze durch den Bund.

Ullmäntz hat sich ein Kaufvertrag betr., den Waffenplatz Chur vertraglich. Darob tauchte das Gericht auf, der Bund gebende in nächster Zeit sämtliche kantone Waffenplätze an sich zu ziehen. Dass es dazu über kurz oder lang einmal kommen wird, meint der Bund darf man als sicher annehmen, die Verhältnisse werden dazu drängen. Von den eibgenössischen Militärbehörden sind schon vor längerer Zeit Vorstudien dafür gemacht worden. Das Recht dazu besitzt der Bund schon seit bald 40 Jahren.

b. h. seit der Annahme der Bundesverfassung von 1874, die in ihrem Artikel 22 bestimmt: „Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.“ Es wäre nicht zu früh gewesen, wenn mit dem Ankauf von Chur der Anfang gemacht worden wäre.

Denn mit der Erwerbung sämtlicher Waffenplätze dürfte es noch gute Weile haben, und der Ankauf von Chur zu Fall eher zum Beste führen. Chur ist übrigens nicht der einzige Waffenplatz, bezüglich dessen Ankaufunterhandlungen im Gange sind. Auch über die Entwicklung von Wallenstadt schweden seit längerer Zeit solche Verhandlungen.

Körperlänge unserer Rekruten.

Das Ratiß. Jahrbuch der Schweiz berichtet hierüber folgendes: Wie gross sind unsere Rekruten? In den Jahren 1884 bis 1891 hatten je 100 Rekruten des jeweiligen jungen Jahrganges 12 eine Körperlänge von weniger als 156 Centimeter, 13 machen 156 bis 169, bei 54 betrug die Körperlänge 160 bis 169 und 21 hatten 170 Centimeter und mehr. Im Jahre 1908 hatte die Messung folgendes Resultat: Weniger als 156 Centimeter machen 6, 156 bis 159 Centimeter 10, 160 bis 169 Centimeter 55 170 Centimeter und mehr 29 vom Hundert.

„Aun, es sei so“, sagte sie lächelnd, „ich will damit schon gleich eine Probe nehmen. Ich habe mich in dieser Sache so töricht angestellt, dass ich mich schäme, dass sie ans Licht kommt. Wenn sie befann wäre, würden viele Leute für mich nicht ihre Nachsicht haben und mich eher für eine Wahnsinnige ansiehen als für eine aus dem Himmel herabgestiegene Fee. Bewahren Sie doch dieses Geheimnis für sich.“

Sie richtete ihre großen schwarzen Augen auf Renatus, und mit einem Ausdruck rührender Ergebung, die aber doch nicht ganz frei von Rossetterie war, sah sie lächelnd hinzu:

„Ist es Ihnen unangenehm, ein Geheimnis mit mir zu teilen?“

Renatus ergriff voll Begeisterung anstatt einer Antwort die behandschuhte Rechte, die Johanna ihm reichte, und drückte einen ehrwürdigen Kuß darauf. Sie stand jetzt bewegt auf, und seinen Armen nehmend, sagte sie:

„Lassen Sie uns jetzt wieder hineingehen.“

Aber in dem Augenblische, wo sie die Schwelle der Galerie überschritten, wo die Tänzer einander drängten, blieb sie stehen und sagte:

„Wir sind ja Freunde?“

„Ich war Ihr Freund vom ersten Augenblick an, wo ich Sie gesehen habe,“ antwortete er.

Renatus verlebte einen herrlichen Abend. Beide vertrauten einander, verloren in der glänzenden Menge, die den Palast Castellane füllte, ihre Vergangenheit an. Er erzählte seine traurige Jugend, den beschränkten, eintönigen Horizont seiner Kindheit, sein trostloses Einsiedlerleben, das er bis jetzt geführt hatte. Sie erzählte ihm, dass sie niemals ihre Mutter gekannt habe; dass ihr Vater, der Offizier und immer im Kriege war, sie mit Liebe erogen hatte, und sich die größten Entbehrungen auferlegte, um sie glücklich zu machen;

Die durchschnittliche Körperlänge per Mann war 1884 bis 1891: 163,5 Centimeter, 1908: 165,2 Centimeter. In den ersten Jahren wurden durchschnittlich 22,769, im Jahre 1908 dagegen 27,064 Rekruten gemessen. Die höchste durchschnittliche Körperlänge per Mann hatten 1884 bis 1891 die Rekruten von Genf, 166,4 Centimeter, aufzuweisen, die kleinste die von Appenzell Z.-Rh., 159,7 Centimeter. Im Jahre 1908 kamen die baselländischen Rekruten an die erste Stelle mit einer durchschnittlichen Körperlänge von 168,9 Centimeter, die von Appenzell Z.-Rh. blieben im letzten Rang, doch ist ihre durchschnittliche Länge auf 160,2 Centimeter gestiegen.

Katholikentag im Wallis.

Das Komitee des Volksvereins des Kantons Wallis hat im Auftrage der Delegiertenversammlung beschlossen, dieses Jahr einen Katholikentag einzuberufen. Derselbe findet am nächsten 24. September in Sitten statt. In Anbetracht der Verschiebenheit der Sprachen hat das Komitee beschlossen, zwei getrennte Versammlungen abzuhalten, die eine für den deutsch- und die andere für den französisch-sprechenden Teil. In den öffentlichen Versammlungen werden die wichtigsten Tagesfragen zur Besprechung kommen.

Die Nationalratsmandate im Tessin.

Der Kanton Tessin wählt gemäß der letzten Volkszählung 8 Nationalräte, je 4 im Wahlkreis Sottoceneri und im Sopraceneri. Laut dem „Eco del Gottardo“ hätten sich über deren Verteilung die beiden Hauptparteien geeinigt. Unter der Voraussetzung, dass die freisinnige Abordnung in den Standesrat nicht in Frage gestellt wird, würde der konservativen Partei ein Nationalratsmandat des Sottoceneri und zwei des Sopraceneri überlassen.

Radikaler Wählerfolg in Genf.

Nach lebhaften Wahlkämpfen um die Erziehung des zurückgetretenen bisherigen Bürgermeisters von Platzenpalais, Verdier (konservativ), wurde am Sonntag mit einer Mehrheit von 169 Stimmen der jungradikale Willemann gewählt.

Neuenburger Fluglage.

In Neuenburg wurden Samstag Nachmittag hübsche Flüsse ausgeführt. Der Radikaler Majieu machte zwei Flüge, wobei er das eine Mal den Oberstleutnant Apotholz von Colombier und das zweite Mal den Inspektor Hauptmann Tissot als Passagier mit sich hatte. Der Flieger Wyss vollführte einen Flug von 17 Minuten, wobei er eine Höhe von 150 Metern erreichte.

In Wissisburg flog am gleichen Tage abends um 7 Uhr der Genfer Radikaler Durafour mit einem Apparat Faillouboz. System Dufaux, zu einem Flug nach Neuenburg auf. Um 8 Uhr 15 lehnte er nach Wissisburg zurück, nachdem er über der Stadt Neuenburg in einer schönen Schleife gewendet. Der Flieger erreichte eine Höhe von 1800 Metern.

Bestrafte Schwindler.

Das Bezirksgericht von Münster verurteilte am Samstag zu 6 Monaten Korrektionshaus einen gewissen Suter, einen sehr geschilderten Schwindler, der im ganzen Jura zahlreiche Beträger ausführte, indem er sich als Agent des schweizerischen Gottardkomitees ausgab und in dieser angeblichen Eigenschaft eine Menge von Beiträgen einnahm, wobei er angab, von einer Reihe von politischen Persönlichkeiten der Stadt Bern empfohlen zu sein.

Mitteilung der Schweiz. Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Am 2. August, morgens 7½ Uhr begann hier ein vierstöckiger Oberversuchskurs für Haushaltungskleiderinnen und Kürschnereiinnen, in welchem die Ernte und Aufbewahrung des Obstes, Sortenkunde, das Einnachen von Früchten

und durch ganz Europa gezogen im Gefolge der Heere, hier einen Tag, dort ein Jahr zubringend, je nach dem Zufall der militärischen Operationen; und der Vater sandt ein Mittel, während er die Pflichten seines Amtes erfüllte, fast gemeinsam mit seiner Tochter zu leben, selbst ihre Erziehung zu leiten, ihr ausgewählte Lehren zu geben. Einmüdet, traurig, vertraute er sie, da er niemals an lärmenden Vergnügungen teilgenommen hatte, seinem Kriegskameraden, dem Maréchal Soult an, der der Kater Johannens gewesen war und von ihrer zartesten Jugend an sie wie eine Tochter geliebt hatte. Mußte man sich also darüber wundern, dass eine so abnormale Lebensweise das junge Mädchen geprägt und ihr eine königliche Einfachheit gegeben hatte, die ihr so gut stand.

War Renatus Mutter nicht auch den Königlichen in den Krieg gefolgt, in den Krieg für Thron und Altar? Und war es nicht ganz natürlich, dass jungen Leute miteinander sympathisierten und einander lieb geworden?

Als sie in die Nähe des Theaters gekommen waren, fragte sie:

„Sollen wir tanzen?“

Er nahm ihre Hand in die seine, als sich plötzlich die Augen Johannas auf die Krawatte Renatus richteten und einen sonderbaren Ausdruck annahmen.

„Was fehlt Ihnen?“ fragte er, als er sah, dass sie stehen blieb.

„Sie sah ihn ähnlich an und suchte in seinem Blick die Antwort auf eine Frage zu lesen, die sie nicht zu stellen wagte.

„Sie ist Sie?...“ stammelte sie... „tragen diese Nadel?“

Renatus lächelte.

„Sie erkennen Sie also wieder?“ fragte er lächelnd.

„Sie schien Ihnen nicht zu verstehen und wäre beinahe

len, das Obst- und Gemüsebüro, sowie die Herstellung von vergorenen Beerenweinen und von alkoholfreien Obst- und Beerenweinen praktisch und theoretisch gelehrt werden. Anmeldungen sind bis zum 25. Juli an die Direktion der Anstalt zu richten. (Der sonst alljährlich stattfindende Oberversuchskurs für Frauen und Töchter wird dieses Jahr nicht abgehalten.)

Autland

Die Christlich-Sozialen in Österreich

sind gescheite Leute. Sie wissen aus ihrer jüngsten Niederlage in der österreichischen Reichshauptstadt die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Einer ihrer verdientesten Führer, der frühere Handelsminister Dr. Weißbichner hat in einer großartigen Volksversammlung letzten Freitag offen und klar ausgesprochen, was zur Stärkung der Partei Not tue. Die Taktik sagt er, muss geändert werden. Die Christlich-Sozialen Partei muss ihre politische Tätigkeit wieder im Wiener Rathaus konzentrieren, wie es auch zu Zeugers Lebzeiten der Fall war. Vom Rathaus aus muss die Parole der Politik in die Bezirke gehen und unter Mitwirkung der alten, langlebigen Mandatare werden wie unsere Radikale sammeln, die Partei neu organisieren und wenn auch einzelne Elemente ausgeschieden werden müssen! Lieber eine kleinere, aber unbedingt verlässliche Garde!

Gründchärtung in Ungarn.

Der amtliche Saatenstandbericht des Ackerbauministeriums vom 27. Juni schätzt den Ertrag des Weizens auf 44,23, den des Roggens auf 12,62 Millionen Meterzentner. Mais und Kartoffeln entwickelten sich im Landesdurchschnitt.

Die chinesische Mission.

welche an die Königsfelder in London entzogen worden war, ist unter der Führung des Prinzen Tsai Chen und mit den chinesischen Gesandten von Berlin, Wien, Brüssel und Petersburg, in Zürich eingetroffen und im Hotel Bauer an der Aare abgestiegen. Das Erklären der fremden Gäste, zum Teil in ihrer Nationaltracht, machte in unserm sonst so internationalen Zürich viel Aufsehen. Die Mission reist über Wien und Petersburg in ihre Heimat.

Ein Erdbeben in Ungarn.

Samstag Nachts hat ein heftiges Erdbeben verschiedene Gegenden des Königreiches Ungarn schwer heimgesucht. In einigen Orten hat dasselbe keinen weiteren Schaden angerichtet, als dass Möbel vom Klopf gerichtet und Bilder und Gesetze von den Wänden fielen. In weit ausgedehnten Ortschaften wurden die Erdbeben verspürt, die 3—4 Sekunden dauerten. Interessant ist, dass mehrere Seismographen (Erdbebenmesser) im Augenblick der Erdbeben ihren Dienst versagten.

In Esgled, wo das Erdbeben angeblich 20 Sekunden gedauert haben soll, sind mehrere Rauchfangs eingestürzt und ungefähr 100 Schornsteine existieren Risse und Sprünge. Eine Mauer des dortigen Gymnasialgebäudes ist geborsten und hat sich gesenkt.

Größere Verheerungen hat das Erdbeben in der Stadt Szekszemet angerichtet. Hier wurden hunderte von Schornsteinen umgeworfen. Zahlreiche Mauern stürzten ein, Ziegelbächer stürzten ein, Ziegelbächer wurden weggerissen. Das Königliche Rathaus ist stark beschädigt. Viele kleine Häuser sind eingestürzt. Einige Personen wurden verletzt, andere traurig ob des Schreckens.

In Maria Segh-Tanya stürzte das Haus des Franz Baranyai ein und begrub den Besitzer samt 9 Kindern unter den Trümmern. In

vor Festzug in Ohmacht gefallen. Er fuhr fort: „Sie ist von Ihnen...“ Erinnern Sie sich, dass Sie dieelbe an dem Abend, als ich Sie zum ersten mal sah, auf meinen Tisch gelegt haben...“ Am folgenden Morgen fand ich diese Nadel, die für mich so viel Wert hatte. Sie ist das kostbarste Kleinod, das ich habe.“

„Und... Sie... tragen sie?“ wiederholte Johanna erschrocken.

„Ja, legt sie niemals ab...“

Johanna brachte ihre Hände an den Kopf, als fürchtete sie, wahnsinnig zu werden.

Sie machte sich aus dem Arme des Prokuratoris los, bahnte sich einen Weg durch die Gruppen der Tänzer und floh aus dem Saale, als hätte sie einen grauen Gefahr entstiegen wollen. Renatus, einen Augenblick verlegen, folgte ihr; eine große Freude ließ sein Herz klopfen, seine teure Nadel war also in der Tat ein Talisman des Glückes. Sie hatte ihm noch einmal geholfen, indem sie ihm die Gelegenheit zu einer diskreten Erklärung verschaffte, und er konnte die Festigung Johannas nur ihrer Aufregung darüber zuschreiben, dass Renatus sie liebte. Nun während er mit den Augen nach dem jungen Mädchen suchte, fühlte er den Druck einer Hand auf seinem Arme.

„Herr von Montfort,“ sagte eine trockene Stimme. Renatus wandte sich um und sah sich, verlegen über seine Haltung, Herrn von Laiguerde gegenüber. Er suchte sich ein ernstes Aussehen zu geben, aber innerlich verwünschte er den teuren Generalprokurator, der so nach seine schönen Träume führte.

„Sie sind allein, Herr von Montfort?“ fragte er.

„Allein, ganz allein, Herr Generalprokurator,... das heißt...“

„Sehr gut... ich sah Sie.“

Renatus verneigte sich höflich.

„Da Sie mir versichern, dass Sie nichts hier zurück-

Brüder-Körös sind durch eine einschürrende Wand zwei Menschen unter den Trümmern begraben worden.

Anz eichen des Erdbebens. Man will die Beobachtung gemacht haben, dass kurz vor Beginn der Katastrophe die Tiere ungewöhnlich unruhig wurden. Die Pferde in den Ställen rissen sich los und auf der Margarethenhöhe im Erdbebenengebiet gebärdeten sich die Pferde so unruhig, als wären sie eines Habichts angesichts.

Freiburger Nachrichten

durch eine einsürzende Wand unter den Trümmern begraben

des Erdbebens. Man will gemacht haben, daß kurz vor Arophe die Tiere ungewöhnlich die Berge in den Städten auf der Margarethenhöhe im gebärdeten sich die Vögel so taten sie eines Habichts ansichtig

in der Bulowina.

Hierzulande durch den herrlich vom lieben Herrgott eingeraden sind, hat es darüber am der österreichischen Kronlande stürmt, daß es eine Art hatte,

die sind niebergangen. Die jenen Landesstrichen lauten

weniger als tröstlich. Die schworen, viele Brüder hinwegbahnhofe teilweise elgigas unglücklich ist, unzählige Leben schweben in beständiger

den betroffenen Gemeinden herrschen. Der Schaden wird

lagen und ist in seinem ganzen

nicht zu ermessen.

Die Stadt Kolomea erwint. Die Verbindung mit

konnte nur mittels Röhnen werden. Zwischen Kosow und die Postverbindungen unter-

Blieb Fuhrwerk wurde auf

den heranwährenden Hochstrahl und die Wagen teils

den Fluten ergriffen und

bungen kommen aus der Mol-

che aus Bistarei lautet: In-

genen Siegen sind in der Mol-

ausgetreten. Zahlreiche Dörfer

in der Anzahl von Städten sind,

sind auch Opfer an Menschen

Der Schaden ist sehr groß.

Unglückschronik

Den Opfer der Berge.

großen Münthen. Der

hat in der Umgebung der

große Verstärkung verursacht,

die Globuspost vom Tobeshügel

der Mythensteiger. Es han-

um den großen Mythen, der

am kleinen Mythen mit einiger

... jegliche Gefahr erstiegen

aber das rätselhafte Wie? sind

längen durch die Presse ge-

et. Verunglückten sind Wachter

aus Württemberg, in Einsiedeln

über Albert, Schriftsteller von

rich; ein Sommer Wolfgang

, in Schwyz in Arbeit. Die

folgten zwischen 5 und 9 Uhr

er stürzte um 5½ Uhr, Weber

Uhr ab und Sommer zwölften

Uhr. Die drei wollten einzeln

partie des Berges machen und

im sog. „Bädl“ zwischen die

die Tiere. Zwei von ihnen

verschüttete Leichen auf-

vom dritten (Sommer) segt

sofort machte sich vom nahen

die Höhle auf die Suche

Wallas. Ein tödlicher Unfall

lichen Sonntag in dem als

berüchtigten Couloir von

im Kanton Wallis zugetragen.

endet sich in der Nähe der Or-

ph und ist bekannt unter dem

ameute fort.“ würde ich Ihnen

Sie mich nach Hause begleiten

dort, geschäftigt von indirekten

men, und mein Wagen wird Sie

begleiten. Ich habe Ihnen wichtige

teiln für mich mit der Hand nach

im Geiste seines guten Genius,

überreden zu breiten, und wäre

Halle auch durch einen Schlag

jedoch gute Miete zum bösen

der sie nach der neuen Paul-

die Wohnung des Generalpro-

reiter im Ton eines Requisitus

auseinander, die ihn genötigt

den Wald zu entziehen.

„sagte er, „einen ganz ausführ-

den Agenten Grimm erhalten.

flüchtiger, eifriger und ich darf

Polizeibeamter. Wie er be-

rd innerhalb weniger Tage eine

ausbrechen. Er nimmt auch die

sie sind uns alle bekannt.

als das Haupt der Verschwörung

herausgefunden, sehr bekannt

aber dem es seit vier Jahren

indem er einer geheimen Ein-

dunkel arbeitete, sich vorgestel-

alle Wachsamkeit der Polizei

Mann, dessen gegenwärtiger

Stand ist, ist die Seele der Ver-

efahrt ist drohend und ganze

lutionären sollen bereit sein,

ich zu erheben, das, ich wieder-

gegeben werden wird.

Zeitung folgt.

ominösen Namen „Deutschengrab“. Ein junger Preuße, Angestellter einer Zigarettenfabrik in Beven, ging am Sonntag mit drei Landsmännern, erfahrenen Alpinisten, auf eine Tour in jene Gegend, um durch das genannte Couloir nach Novale hinunterzusteigen. Die Karawane hatte sich angelegt und bereits die Hälfte des Couloirs hinter sich, als plötzlich der junge Preuße, der als erster ging, das Soll losließ und abstieg. Wohl war der Sturz nicht aus großer Höhe erfolgt, aber der Unglücksfälle schlug mit dem Kopf an die Felsenwand und erlitt einen schweren Schädelbruch. Kurz darauf starb er. Seine Leiche wurde nach schweizerisch-St. Gingolph hinabgeführt.

Stimmt nicht diese so öfters sich wiederholenden sonnabenden Unglücksfälle so etwas wie eine stille, laute Warnung Gottes: Du sollst den Sonntag heiligen!?

Schiffskatastrophen.

Der Dampfer „Santa Rosa“, der von San Francisco nach Santa Barbara bestimmt war, lief bei Point Arguello auf. Der Kapitän behielt die Passagiere an Bord, da er an keine Gefahr glaubte. Da erhob sich ein Sturm und die Wellen schlugen über das Schiff; von den Rettungsböten, die man aussetzte, wurden drei gegen die Felsenküste geschleudert und zertrümmert. Es wird von 35 Toten berichtet. 30 Personen sollen sich noch auf dem sinkenden Schiff befinden.

An der kalifornischen Küste ist der Passagierdampfer „Santa Rosa“ der pazifischen Schiffsfabriksgesellschaft untergegangen. Der Kapitän des auf ein Riff in größter Nähe der Küste aufgelaufenen Dampfers ließ die Passagiere nicht sofort ans Land, weil er noch immer hoffte, daß das Schiff flott zu machen und so nahe die Dunkelheit, welche die Rettung der Passagiere in der Brandung fast unmöglich mache. So kam es, daß mehrere Boote mit 30 Passagieren und Mannschaft gelentert und alle Insassen extrakten sind. Bald darauf ging das Schiff in Trümmer und versank.

Ein französisches Kriegsschiff in Flammen.

Am Vord des Hafen von Toulon zur

Ausbesserung liegenden französischen Kriegsschiffes „Stennus“ brach heute vormittags angedlich infolge Kurzschlusses im Innenraum Feuer aus. Kurz nach Beginn der Löscharbeiten wurde die Situation für die gepanzerten Geschosshämmern so bedenklich, daß die Hubertskammern unter Wasser gelegt werden mußten.

Eine Feuerbrunst infolge Kinderspiels.

In der Ortschaft Lovoreczi (Ungarn) verursachten spielende Kinder ein Feuer, das sich bei dem herrschenden Wind sehr schnell verbreitete und in kurzer Zeit die ganze Ortschaft ergriß. 74 Häuser und sehr viele Hinterhäuser wurden ein Raub der Flammen. Die Bewohner der Ortschaft war beim Nachbarort beim Schnitt beschäftigt, so daß an eine Belästigung der Feuerbrunst nicht zu denken war. Der Schaden beträgt eine Viertelmillion Kronen. Nur wenige der niedergebrannten Häuser waren ver-

Arbeiterbewegung

Streik im Pariser Baugewerbe.

Da sich die Arbeitgeber im Baugewerbe geweigert haben, auf Verhandlungen über den Neukundentag und die Unterbrechung der Ablieferbarkeit einzutreten, hat das Komitee der vereinigten Syndikate im Baugewerbe beschlossen, den Generalsstreik zu erläutern, und zwar für alle Bauarbeiter. Eine große Versammlung wird diesen Beschluß zu bestätigen haben.

Ein gross Ausperrung in Norwegen.

Da die Verhandlungen im Bergwerksach ergieblos verlaufen sind, sind heute 17,000 Arbeiter verschobener Gewerbe in ganz Norwegen ausgesperrt worden. Wird bis nächsten Samstag eine Einigung nicht erzielt, so werden weitere 17,000 Arbeiter ausgesperrt werden.

Kanton Freiburg

Den allerschönsten Sonnenschein

lässt uns der Himmel lassen, heißt es im Banberleb der fahrenden Scholaren. Das trifft diese Tage zu. Der Wetterumsturz, der am Samstag abend einzutreten drohte, ist nicht erfolgt. Ein wunderbarer Sonntag leuchtete über Land und Gebirge. Nach den Berichten der meteorologischen Zentralstation in Zürich sollten Sonntag und Montag entscheiden, ob wir nicht den prächtigen warmen Hochsommerverlauf der Jahre 1904 und 1905 vor uns haben werden.

Der kritische Moment ist ohne Zweifel sehr bekannt, aber dem es seit vier Jahren in einem geheimen Ein- dunkel arbeitete, sich vorgestellt alle Wachsamkeit der Polizei

Mann, dessen gegenwärtiger Stand ist, ist die Seele der Ver- gefahrt ist drohend und ganze lutionären sollen bereit sein, ich zu erheben, das, ich wieder- geben werden wird.

Zeitung folgt.

Es muß im Schwarzwald, im „Bädl“, im

Schweizerbergbad im Odeleuebad ic. jetzt angenehm zu leben sein, für die, welche das Glück haben, den Arbeiten und Sorgen zu Hause auf einige Tage välet lagern zu können.

Kirchweihe in Gissers.

Am nächsten Donnerstag also, findet, wie wir bereits angezeigt haben, in Gissers die feierliche Konsekration der Kirche vergangenen Pfarrkirche statt. Von dort schreibt man uns in dieser Angelegenheit:

Die Kirche von Gissers ist vollständig erneuert

und vergrößert worden im Jahre 1907/08. Der alte Chor wurde abgerissen und die Kirche nach vorne um zirka 20 Meter verlängert. Herr

Baumeister Peterl von Wünnewil führte unter der fandlichen Leitung der Herren Architekten Wulfleff und Wrolleit in Freiburg den Neubau aus. Im Jahre 1907 und

1908 wurde die innere Dekoration und Malerei

ausgeführt von Herrn Maiermeier Wehrle

in Basel. Die Vergängerung der Kirche war

ein Ding der Notwendigkeit geworden. Die alte Kirche war schon seit einigen Jahren viel

zu klein für die Pfarrei Gissers, welche die

beiden Gemeinden Gissers und Tentlingen umfaßt.

Durch den Neubau wurden über 200

Fläche gewonnen, so daß jetzt die Kirche auf

lange Seiten hin aus den Bedürfnissen der Pfarrei entsprechen kann. Da der Neubau eine größere Fläche einnimmt, als der alte Teil

der Kirche, so muß die Kirche wieder geweiht

werden, wie wenn sie ganz neu wäre.

Der Hochw. Bischof von Basel wird am

Witwoch, den 12. Juli, gegen 5 Uhr in Gissers

eingehen.

Am Donnerstag morgens 7 Uhr beginnt die Kirchweihe. Sie wird zirka 3 Stunden in Anspruch nehmen. Gegen 10 Uhr wird

das Hochamt gezeigt von Hochw. Herr

Delan Klaus, früher Pfarrer von Gissers und die

Festpredigt wird Hochw. Herr Inspector Greber

halten, ein geistlicher Sohn der Pfarrei. Die

ganze Pfarrei ist emsig an der Arbeit, um die

Vorbereitung zu diesem hohen Fest zu treffen. Wir entbloten den Hochw. Herrn Bischof

der Gründung der Pfarrei

am Hochamt.

Die Frage, ob wir der bisher geübten Praxis

dieses Verwaltungsrates (Vollbank) beispielhaft

oder nicht, haben wir gar nicht berührt.

Der „Indépendant“ schreibt und dort, wo er

es sich zu sein vorgibt, Dinge zu, die wir

abzulehnen

